

Anbau- und Abnahmevertrag für 00-Raps 2024

Nr.

Name/Betrieb:

Straße:

PLZ Ort:

NUTS-2-Gebiet:

Kreditor:

Vertragsfläche (ha, ar): _____, _____

Der komplette auf der Vertragsfläche geerntete Raps ist an HERA zu liefern.

Nur bei Hofverladung und Lagerung ausfüllen, kein Eintrag = Lieferung ex Ernte

Lagermenge Okt.-Dez.2024: _____ t, Lagermenge Jan.-Feb.2025: _____ t

Lagergeld: Okt.-Dez.2024 10€/t, Jan.-Feb.2025 13 €/t.

Selbsterklärung (Konditionalität bisher Cross-Compliance):

Der von mir angebaute und gelieferte Raps der Ernte 2024 erfüllt die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001, die entsprechenden Nachweise liegen vor.

- Der Raps stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerfläche waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind.
- Auszunehmende Flächen Gemarkung-Flur-Flurstück-Größe ha:

- Wenn der Raps von Flächen innerhalb von Schutzgebieten mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten stammt (nur Naturschutzgebiete – keine WSG), werden die Schutzgebietsauflagen eingehalten.
- Als Empfänger von Direktzahlungen unterliege ich der Konditionalität. Der Raps erfüllt somit Anforderungen an die landwirtschaftliche Biomasseerzeugung (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001) bzw. den REDcert-EU „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomassebrennstoffen“.
- Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt vor. Ich werde für dieses Kalenderjahr einen Beihilfeantrag stellen.
- Die Dokumentation über den Ort des Anbaus des Rapses (Nachweis mittels Polygonzug oder vergleichbarer Flächennachweise über Flurstücke/Schläge) liegt bei mir vor u. ist jederzeit einsehbar.
- Für Berechnung THG-Bilanz soll, soweit vorhanden u. zulässig, der Standardwert (Art. 29/31 der RL (EU) 2018/2001, der behördlich genehmigte Schätzwert oder der NUTS2-Wert verwendet werden.
- Mit dieser Selbsterklärung nimmt der landwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von BLE-Kontrolleuren begleitet werden. Zudem ist REDcert Mitarbeitern wie auch von REDcert anerkannten Auditoren die Durchführung eines Sonderaudits bzw. eines Witnessaudits zu gewähren.

Zusätzlich gelten die in Anlage 1 und 2 vereinbarten Qualitäts- und Zahlungsbedingungen der HERA.

Wölfersheim, den _____

Unterschrift (HERA)

Unterschrift (Erzeuger)

nachhaltig

Anlage 1 zum Anbauvertrag Raps Ernte 2024

1. Allgemeine Vertragsbedingungen:

- a) Der Erzeuger ist Mitglied der Hessischen Erzeugerorganisation für Raps w.V. (HERA).
- b) Zweck des Vertrages ist Anbau, Lieferung und Vermarktung von Raps, der den Nachhaltigkeitskriterien der Biokraftstoffnachhaltigkeitsverordnung entspricht.

2. Kaufpreis, Lieferung, Qualitätsermittlung:

- a) Sofern der Raps dem Qualitätsstandard entspricht, erfolgt die Bezahlung der Poolmengen auf der Grundlage der in der Mitgliederversammlung der HERA getroffenen Preisfindung. Basis ist die bestmögliche Verwertung des Rohstoffes mit einer für den Erzeuger transparenten Erlös- und Kostenstruktur. Für nicht nachhaltigen Raps werden marktübliche Preisabschläge vorgenommen. Die Bezahlung der Poolpreisware erfolgt in 3 Schritten: **1. Abschlag:** für Lieferung ex Ernte ca. 75% des erwarteten Poolpreises bis 31.08.24, für spätere Lieferungen max. 4 Wochen nach Lieferung.
2. Qualitätsabrechnung auf Basis des erwarteten Poolpreises bis max. 20.12.24 (Beschluss durch MGV). **3. Evtl. Restzahlung** bis max. 31.03.25 (Beschluss durch Vorstand + Beirat).
Für Direktlieferungen Landwirt - Ölmühle können Einzelkontrakte geschlossen werden.
- b) Der Erzeuger muss bei von der HERA autorisierten Erfassungslägern oder direkt bei einer von der HERA benannten Ölmühle den kompletten Flächenertrag anliefern.
- c) Qualitätsermittlung: Bei den beauftragten regionalen Erfassungslägern wird Feuchte und Besatz vor Ort und der Ölgehalt durch ein externes Labor ermittelt. Für Direktanlieferer an einer Ölmühle gelten die dort ermittelten Werte. Qualitätsstandard sind: Ölgehalt 40%, Besatz 2%, Feuchte 9%, FFA max. 2%, Erucasäure max. 2%. Trocknungskosten werden nach den Trocknungstabellen des VDAW abgerechnet. Besatz, Feuchte und Ölgehalt werden nach Ölmühlenbedingungen verrechnet.

3. Laufzeit, Rechtsänderungen:

- a) Der Vertrag wird für die Ernte 2024 abgeschlossen.
- b) Vertragsänderungen müssen bis 31.05.2024 durchgeführt werden.
- c) Sollten sich die dem Anbauvertrag zugrundeliegenden Verordnungen ändern, wird dieser Vertrag so angepasst, dass die berechtigten Interessen beider Vertragsparteien berücksichtigt werden. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt und die unwirksame Bestimmung wird durch eine dem wirtschaftlichen Sinn dieser Bestimmung möglichst nahekommende Bestimmung ersetzt.

4. Erzeugungs-, Qualitäts- und Verkaufsregeln der HERA für Raps

Nach §8 Abs.1k der Satzung hat die Mitgliederversammlung der HERA für das Erntejahr 2024 folgende Erzeugungs- und Qualitätsregeln beschlossen:

- a) Gegenstand der Regeln ist die gemeinsame Erzeugung und das Angebot von nachhaltig erzeugtem Raps.
- b) Der Erzeuger verpflichtet sich nur zertifiziertes Saatgut von 00-Sorten mit nach Sortenliste <18 µg Glucosinolat (Stufe <4), die gentechnisch nicht verändert sind, zu verwenden, die Belege zum Saatgutkauf aufzuheben und die zwischen ihm und dem Aufkäufer in den Anbau-, Liefer- und Abnahmeverträgen getroffenen Regelungen einzuhalten.
- c) Die Anforderungen an Anbau, Lagerung und Transport sind nach dem jeweils aktuellen Merkblatt „Hygienische Maßnahmen für den Umgang mit Ölsaaten“ einzuhalten.
Das Merkblatt ist einzusehen unter: www.hessenraps.de – Rapsvermarktung - Qualitätssicherung
- d) Es ist für Raps auf der gleichen Fläche eine Mindestanbaupause von 2 vollen Jahren einzuhalten.
- e) Diese Regeln sind für alle Mitglieder verbindlich. Bei Verstößen finden die entsprechenden Bestimmungen der Satzung der HERA Anwendung. Die Erzeugungs- und Qualitätsregeln sind für ein Erntejahr gültig. Die Gültigkeit verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht von der Mitgliederversammlung Änderungen per Veröffentlichung bekannt gegeben werden.

Anlage 2 zum Anbauvertrag Raps Ernte 2024

Hygienische Maßnahmen für den Umgang mit Ölsaaten

Anbau, Ernte und Transport ins Lager

- erfolgt nach guter fachlicher Praxis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- Anbaumaßnahmen werden in Schlagkartei dokumentiert
- Registrierung nach Futtermittelverordnung bei zuständiger Landesbehörde
- unerwünschte Stoffe (Fremdbesatz, Staub) werden durch optimale Einstellung des Mähdreschers (Schnitthöhe, Siebe, Windmenge) reduziert
- Mähdrescher und sämtliche Transport- und Verlademittel (auch Fremdfahrzeuge, Transportbänder etc.) sind sauber und für den Transport geeignet (s.u. Transport)

Lagerung

- Wände, Böden und sonstigen Oberflächen der Lagerstätte einschließlich Schüttgossen und Fördereinrichtungen müssen regelmäßig, insbesondere vor Einlagerung, gesäubert, bei Bedarf Vorratsschutzmittel eingesetzt und dokumentiert werden.
- Verbot der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, gebeiztem Getreide(lose) und Gefahrstoffen im Lagerraum einhalten. Dünger: Vermischung ausschließen
- Während der Lagerung sind Verunreinigungen jeder Art zu vermeiden, das Gebäude soll dicht sein, den Zutritt von Nagetieren, Haustieren und Vögeln verhindern (Netze), Glühbirnen und Leuchtstoffröhren gegen Glasbruch sichern.
- Feuchtemessung: Wird durchgeführt, geeignetes, kalibriertes Gerät muss vorhanden sein. Bei Feuchte über 9,0% (Raps), 14,5% (Getreide) muss getrocknet werden. Ein Verschneiden von trockenen und nassen Partien ist nicht erlaubt.
- Die Trocknung erfolgt fachgerecht und qualitätsorientiert: nicht zu heiß, auf einen Wassergehalt zwischen 6,0 -8,0% (Raps), 13,0-14,0% (Getreide). Indirekte Trocknung ist zu bevorzugen. Bei direkter Befeuerung sind Biomassebrennstoffe verboten und Ölbrenner müssen jährlich von Serviceunternehmen einzustellen und zu kontrollieren (Prüfprotokoll).
- Die Lagertemperatur und der Gesamtzustand werden regelmäßig (ca. 14-tägig) überprüft und dokumentiert. Jeder Temperaturanstieg muss näher untersucht werden, um rechtzeitig geeignete Maßnahmen (Kühlung, Belüftung etc.) einzuleiten.
- Lagerdokumentation: wird geführt (Rückverfolgbarkeit, Siloleermeldung dokum.)

Transport zu Erfasser oder Mühle

- Eigener Transport: Frachträume immer abgedeckt. Bei Vorladung, die keine Lebensmittel waren (anorganische Dünger, Bauschutt etc.) sorgfältig reinigen (Besen und/oder Druckluft bzw. Nassreinigung; ggf. Desinfektion). Beim Einsatz von Reinigungs-, und Desinfektionsmitteln nur lebensmittelverträgliche Substanzen verwenden
- Transporte durch Dritte: müssen nach GMP⁺ zertifiziert sein. Sichtkontrolle durchführen: der Frachtraum muss absolut leer und frei von Frachtresten und Gerüchen der Vorfrachten sein. Kontrolle der Liste mit den letzten drei Fahrten vor dem Beladen auf Frachten die den Transport von Futtermitteln ausschließen. Das Fahrzeug darf erst beladen werden, wenn die vorgenannten Aspekte erfüllt sind.
- Alle Transporte: Ausschluss von Fahrzeugen und Behältern, die verbotene Vorladung hatten (s. IDTF-Website, www.icrt-idtf.com): z.B. Tierische Düngemittel, Klärschlamm, loses, gebeiztes Saatgut etc..